

GmbH oder Filiale?

Was bei der Gründung einer GmbH und bei der Finanzierung zu beachten ist

Von Nikolai Knorr

Wenn sich ein ausländischer Investor für eine Präsenz in Kasachstan entscheidet, stellt sich wie in jedem anderen Land auch als erstes die Frage nach ihrer Rechtsform. Meist entscheiden sich Investoren für die GmbH.

Rechtsform

Grundsätzlich besteht die Wahl zwischen der Gründung einer lokalen juristischen Person oder einer unselbstständigen Abteilung in Form einer Filiale oder Repräsentanz. Bei juristischen Personen ist zwischen einer Gesellschaft mit begrenzter Haftung („GmbH“) und einer Aktiengesellschaft („AG“) zu unterscheiden. Da die GmbH die häufigste Rechtsform in Kasachstan ist und sie hinsichtlich ihrer Gründung, der Geschäftsführung sowie Außenvertretung im Vergleich zur AG viel einfacher zu handhaben ist, entscheiden sich viele Investoren für eine GmbH-Gründung.

Haftungsumfang

Die GmbH als selbstständige juristische Person haftet nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten und nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter, also auch die Muttergesellschaft einer GmbH, haften grundsätzlich in Höhe ihrer erbrachten Einlagen. Dadurch ist das Haftungsrisiko bei der GmbH auf das eingebrachte Stammkapital und ggf. auf das zusätzlich eingezahlte Gesellschaftsvermögen beschränkt. Im Gegensatz hierzu haftet die Stammgesellschaft vollumfänglich mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten ihrer Filiale. Damit findet eine Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Filiale nicht statt.

Gründungsstadium

Sowohl die GmbH als auch die Filiale müssen bei der jeweils zuständigen Behörde registriert werden, wobei sich Registrierungs-dauer und -aufwand für beide Rechtsformen nicht erheblich unterscheiden. Der relevante Unterschied besteht darin, dass die Gründung einer GmbH die Einzahlung des Mindeststammkapitals in Höhe von etwa 700 Euro voraussetzt. Da die Filiale keine juristische Person ist, besitzt sie kein Stammkapital.

Die Filiale handelt aufgrund einer von der Stammgesellschaft festgesetzten Geschäftsordnung, die GmbH besitzt eine von ihren Gesellschaftern beschlossene Satzung als Grundlage für ihr rechtliches Handeln.

Im Gründungsstadium dürfen die ausländischen Bestimmungen nicht außer Acht gelassen werden. Gemäß dem

kasachischen Ausländerrecht bedarf jeder ausländische Mitarbeiter für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in Kasachstan einer Arbeitsgenehmigung. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur wenige Berufe. So benötigt z.B. ein Filialeiter keine Arbeitsgenehmigung und kann seine Arbeit unverzüglich nach der Registrierung der Filiale aufnehmen. Ein ausländischer Geschäftsführer einer kasachischen GmbH wird allerdings nicht von der allgemeinen Arbeitsgenehmigungspflicht befreit. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten im Gründungsstadium – eine GmbH kann ohne einen Geschäftsführer nicht registriert werden, ein ausländischer Geschäftsführer kann jedoch seine Arbeitsgenehmigung erst beantragen, wenn die GmbH bereits registriert ist („das Henne-Ei-Problem“). Momentan haben sich in der Praxis folgende Lösungen herausgebildet. Für die Gründung der GmbH wird vorläufig ein kasachischer Staatsbürger als Interimsgeschäftsführer bestellt, bis die GmbH gegründet ist und der eigentliche ausländische Geschäftsführer seine Arbeitsgenehmigung erhalten hat. Dann wird der Interimsgeschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter abberufen und der neue bestellt. Die zweite Lösung erfordert eine parallele Gründung der Repräsentanz. Auch ein Repräsentanzleiter benötigt keine Arbeitsgenehmigung, sodass er unmittelbar nach der Registrierung der Repräsentanz in Kasachstan offiziell einer Beschäftigung nachgehen kann. Bei der GmbH wird ein Aufsichtsrat gebildet und der Repräsentanzleiter zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Durch seine Stellung kann er dem Geschäftsführer verbindliche Weisungen erteilen. Dies setzt voraus, dass die Satzung der GmbH die Bildung eines Aufsichtsrates vorsieht und die Befugnisse des Aufsichtsrates derart bestimmt, dass der Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat weisungsgebunden ist. Dadurch kann er indirekt auch die Leitung der GmbH übernehmen.

Geschäftsführung und Außenvertretung

Der Filialeiter leitet die Filiale aufgrund einer Generalvollmacht, die ihn zur Geschäftsführung und Außenvertretung bevollmächtigt. Da er seine Befugnisse allerdings aus einer durch die Stammgesellschaft erteilten Vollmacht ableitet, sind sie sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis beschränkbar. Bei einer GmbH ist ein individuelles (Geschäftsführer) oder kollektives (Vorstand) Exekutivorgan für die laufende Verwaltung zuständig. Der Umfang der Geschäftsführung kann im Innenverhältnis

durch die Satzung und den Anstellungsvertrag beschränkt werden. Im Außenverhältnis darf sich die GmbH jedoch nicht auf die Beschränkungen der Befugnisse des Exekutivorgans berufen. Nur wenn sie nachweisen kann, dass ihr Vertragspartner Kenntnis von den Beschränkungen hatte, kann die GmbH ein solches Geschäft anfechten. Da der Gesetzgeber die Beweislast der GmbH auferlegt, geht er grundsätzlich von der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Exekutivorgans aus.

Finanzierung

Die Finanzierung einer lokalen Filiale erfolgt durch die Überweisung des erforderlichen Betrages auf das Konto der Filiale. Hierfür sind keine Verträge oder Beschlüsse der Stammgesellschaft erforderlich. Bei der Finanzierung einer GmbH ist zwischen der Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung zu unterscheiden. Bei der Darlehensfinanzierung als Fremdkapitalfinanzierung ist die GmbH verpflichtet, das aufgenommene Kapital rückzuführen, so dass das aufgenommene Darlehen als Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren ist. Bei Eigenkapitalfinanzierung entsteht keine Verpflichtung der GmbH zur Rückführung der eingezahlten Einlagen. Das Eigenkapital (Stammkapital sowie Kapitalrücklagen) darf bis auf Gewinne oder Vermögensverteilung bei einer Stammkapitalherabsetzung nicht ausgeschüttet werden. Es ist zu beachten, dass nur die erhaltenen Einlagen ins Stammkapital der GmbH gemäß dem kasachischen Steuerrecht nicht ertragssteuerpflichtig sind. Die Zuschüsse der Gesellschafter sind demgegenüber als Erträge der GmbH in Höhe von 20 Prozent zu versteuern.

Devisenrecht

Die devisenrechtlichen Beschränkungen gelten in Kasachstan nur für Inländer. Da die Filiale einer ausländischen juristischen Person nicht als Inländer gemäß dem kasachischen Devisenrecht angesehen wird, kann sie ihren Geldverkehr mit kasachischen natürlichen und juristischen Personen sowohl in Tenge als auch in einer beliebigen ausländischen Währung abwickeln. Im Gegensatz dazu ist bei der GmbH der Geldverkehr mit devisenrechtlichen Inländern nur auf Tenge beschränkt. Dies hat z.B. Auswirkungen im Arbeitsrecht. Arbeitsverträge mit kasachischen Staatsbürgern können nur in Tenge abgeschlossen werden.

KONTAKT:

Rödl & Partner, Almaty
Tel.: 007/727/ 259 91 65
nikolai.knorr@roedl.pro

* Der Autor

Nikolai Knorr, Rechtsanwalt, ist Leiter der Niederlassung der Kanzlei Rödl & Partner in Almaty, Kasachstan.